

Konferenzordnung auf Basis der Schulverfassung beschlossen von der Gesamtkonferenz am 20.03.2017¹

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes beschließt die Gesamtkonferenz der BBS 1 Goslar -Am Stadtgarten- folgende Konferenzordnung²:

§ 1 Allgemein

- (1) Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. **(vgl. § 32 NSchG: Eigenverantwortung der Schule)**
- (2) Die Konferenzen, die Bildungsgangs- und Fachgruppen, die Stäbe, (= schulische Gremien) der Schulleitung sowie die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen. **(vgl. § 33 NSchG: Entscheidungen der Schule)**
- (3) Die Lehrkräfte erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Entscheidungen der Schulleitung und Beschlüsse der schulischen Gremien sowie an Anordnungen der Schulaufsicht gebunden. **(§ 50 NSchG: Allgemeines)**

§ 2 Teilnahmeverpflichtung und Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder von schulischen Gremien sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, müssen sie die Leitung rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Mitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht der Leitung vorher anzeigen.
- (2) Zur stimmberechtigten Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz verpflichtet sind (§ 36 NSchG):
 1. Die/der Schulleiter/in,
 2. die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,³

¹ **Vgl. § 37 NSchG: Besondere Ordnungen für die Konferenzen**

(1) Schulen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz eine besondere Ordnung für die Gesamtkonferenz beschließen. Der Beschluss gilt für höchstens sechs Schuljahre.

(2) In der besonderen Ordnung kann bestimmt werden, dass der Gesamtkonferenz mehr stimmberechtigte Vertreter/innen der Lehrkräfte, der sonstigen Mitarbeiter/innen, der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler/innen oder einzelner der in § 36 aufgeführten Gruppen angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein.

² Vgl. www.bbs1goslar.de: Schulverfassung BBS 1 Goslar -Am Stadtgarten-

³ „Für die Stimmberechtigung in der Gesamtkonferenz spielt es keine Rolle, mit wie vielen Stunden die hauptamtlichen (d. h. beamteten) und hauptberuflichen (d. h. im Angestelltenverhältnis tätigen) Lehrkräfte an

3. so viele Vertreter/innen der anderen Lehrkräfte⁴, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen,
4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
5. je ein/e Vertreter/in der sonstigen Mitarbeiter/innen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land bzw. zum Schulträger stehen,
6. 14 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler/innen; da zwischen 51 und 70 stimmberechtigten Mitgliedern je 14.

Als beratende Mitglieder⁵ nehmen die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte, ein/e Vertreter/in des Schulträgers, und je zwei Vertreter/innen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil.

(3) Zur stimmberechtigten Teilnahme an den Sitzungen des Schulvorstandes verpflichtet sind (§ 38b NSchG) die 24 Mitglieder des Schulvorstandes aus der Schulleitung und der Ständigen Vertretung sowie Mitgliedern der erweiterten Schulleitung, den Lehrkräften, den Schüler- und Elternvertreter/innen sowie den außerschulischen Vertretern. Bei Entlastung der Schulleitung ist diese/r nicht stimmberechtigt.

(4) Zur stimmberechtigten Teilnahme an Teilkonferenzen verpflichtet sind:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte,⁶
2. die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen, und
3. mindestens je ein/e Vertreter/in der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler/innen. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt. Sie darf die Zahl der Lehrkräfte nicht übersteigen.

(5) In den Klassenkonferenzen und Konferenzen nach § 61 NSchG haben bei Entscheidungen nach § 36 NSchG über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die/den Schüler/in planmäßig unterrichtet haben. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.

(6) Den Bildungsgangs- und Fachgruppen gehören als Mitglieder⁷ an:

der Schule tätig sind. Siehe: Bräth, Peter [u. a.]: Niedersächsisches Schulgesetz. Kommentar, 8., akt. und überarb. Auflage, Köln, 2014, S. 187.

⁴ „Andere“ Lehrkräfte sind ...alle Personen, die nicht als hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilen“, wie z. B. „Lehrkräfte, die aufgrund von Gestellungsverträgen mit den Kirchen unterrichten“. Siehe: Bräth, Peter [u. a.]: Niedersächsisches Schulgesetz. Kommentar, 8., akt. und überarb. Auflage, Köln, 2014, S. 187.

⁵ „Beratende Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht“. Siehe: Bräth, Peter [u. a.]: Niedersächsisches Schulgesetz. Kommentar, 8., akt. und überarb. Auflage, Köln, 2014, S. 189.

⁶ „In einem Bereich tätig sind nicht nur Lehrkräfte, die dort zum Zeitpunkt der Konferenz unterrichten“, sondern „auch diejenigen Lehrkräfte, die in dem Schuljahr, in dem die Teilkonferenz stattfindet, in dem Bereich planmäßig unterrichtet haben. Wer also in einem Fach Unterricht erteilt hat, das nur im 1. Schulhalbjahr angeboten wurde, bleibt auch im 2. Schulhalbjahr stimmberechtigtes Teilkonferenzmitglied. Die Dehnung des Begriffs „Tätigsein“ über das Schuljahr hinaus ist allerdings nicht möglich“. Siehe: Bräth, Peter [u. a.]: Niedersächsisches Schulgesetz. Kommentar, 8., akt. und überarb. Auflage, Köln, 2014, S. 189f..

⁷ Die jeweiligen Mitglieder ergeben sich aus den Regelungen unserer Schulverfassung www.bbs1goslar.de

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte
2. die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen.

Zur stimmberechtigten Teilnahme an den Sitzungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen sind lt. Schulverfassung die Kernteammitglieder verpflichtet, die schulintern bestimmt sind.

(7) Die im Organigramm aufgeführten Stabstellen sind benannt. Zur stimmberechtigten Teilnahme an den Sitzungen der Stabstellen sind lt. Schulverfassung die Kernteammitglieder verpflichtet, die schulintern bestimmt sind.

§ 3 Teilnahmerecht

- (1) Die Schulleitung ist nach § 36 NSchG berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Die/Der für die Schule zuständige Dezernent/in ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung der Schulleitung Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Die Schulleitung führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand (§ 43 NSchG).
- (3) Nimmt die Schulleitung an einer Klassenkonferenz teil, so führt sie oder er den Vorsitz. Gehört die/der Schulleiter/in der Klassenkonferenz als Mitglied an, so kann sie oder er den Vorsitz übernehmen (vgl. § 36 NSchG).
- (4) Die Klassenlehrkraft führt den Vorsitz in den Teilkonferenzen.
- (5) Die Lehrkraft, die mit dieser Aufgabe beauftragt ist, führt den Vorsitz in den Bildungsgangs- und Fachgruppen sowie Stabteams (vgl. Organigramm).

§ 5 Aufgaben der Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung hat die grundsätzliche Aufgabe, die Teilnehmer/innen zu unterstützen, Inhalte konzentriert, effizient, effektiv und eigenverantwortlich innerhalb der bildungspolitischen Vorgaben zu konkretisieren und Lösungsmaßnahmen zu entwickeln.

- (2) Die Leitung eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt sie/er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet gegebenenfalls die Abstimmung oder die Wahl und schafft Verbindlichkeiten.⁸
- (3) Zu den Aufgaben der Sitzungsleitung gehören insbesondere:
1. die Vorbereitung der Sitzungen,
 2. die rechtzeitige Versendung der Einladung zu ordentlichen Sitzungen pro Schuljahr unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie die Einladung zu den außerordentlichen Sitzungen,
 3. die Leitung der Sitzungen,
 4. die Ausführung der Beschlüsse,
 5. die regelmäßige Information der Mitglieder und
 6. die Vertretung des Gremiums innerschulisch bzw. bei der Schulleitung nach außen.

§ 6 Einberufung

- (1) Konferenzen, der Schulvorstand, Bildungsgangs- und Fachgruppen sowie Stabteams tagen nach § 38 NSchG in der unterrichtsfreien Zeit. Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.⁹
- (2) Die Termine der Sitzungen der schulischen Gremien sind im Einvernehmen mit der Schulleitung anzuberaumen.
- (3) Die Schulleitung kann schulische Gremien auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

⁸ Das beinhaltet im Einzelnen, sie...

- ▶ führt in ein Thema ein,
- ▶ klärt das (evaluationsbasierte) Ziel,
- ▶ lässt Ideen sammeln und bewerten,
- ▶ fasst Zwischenstände zusammen,
- ▶ führt Entscheidungen herbei,
- ▶ sorgt für Verabredungen (Aktionsplan: Wer?, Was? Bis wann?),
- ▶ visualisiert (Zwischen-)Ergebnisse,
- ▶ bietet zielführende Methoden an,
- ▶ integriert evaluative Elemente,
- ▶ schließt die Sitzung positiv ab,
- ▶ verantwortet die Dokumentation,
- ▶ leitet die Ergebnisse an die verantwortlichen Stellen.

⁹ „Im Unterschied zu den bisherigen Fachkonferenzen sind in den Bildungsgangs- und Fachgruppen keine Schüler- und Elternvertreter als Mitglieder vorhanden. Die Gruppen sind insoweit bewusst als Lehrkräfte- und Mitarbeiterteams konzipiert, die nicht als Mitwirkungsgremien fungieren, sondern Teil der professionellen Aufgabenwahrnehmung und Qualitätsverantwortung vor Ort sind“. Siehe: Bräth, Peter [u. a.]: Niedersächsisches Schulgesetz. Kommentar, 8., akt. und überarb. Auflage, Köln, 2014, S. 183.

- (4) Die Leitung lädt die Mitglieder des schulischen Gremiums schriftlich per Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens acht Kalendertage für den Konferenztag und 14 Tage für den Nicht-Konferenztag und kann für Eilfälle auf einen Kalendertag verkürzt werden. Auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Einladungen zu den Sitzungen erhalten auch die Schul- und zuständige Abteilungsleitung zur Kenntnisnahme.
- (5) Die Sitzungstermine werden nach Möglichkeit für ein Schulhalbjahr im Voraus festgelegt.
- (6) Sind einzelne Mitglieder verhindert, kann die Leitung eine Verlegung des Sitzungstermins im Vorfeld beschließen.
- (7) Außerordentliche Sitzungen sind in besonders dringenden Angelegenheiten einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt; dieses bedarf jedoch der Begründung und sollte die Ausnahme sein.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitung stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von den anderen Mitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens drei Werktage vor der Sitzung eingegangen sind.
- (2) Bereits schriftlich vorliegende Anträge werden der Einladung unter vollem Wortlaut beigefügt; sie sind als gesonderter Tagesordnungspunkt aufzuführen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung unter Benennung des Beratungsgegenstandes und der Begründung allen stimmberechtigten Mitgliedern bzw. ihren Vertreter/innen schriftlich vorliegen.
- (4) Die schulischen Gremien beschließen die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 8 Schulöffentlichkeit und Anfragen

- (1) Die Sitzungen der schulischen Gremien sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 9 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Ggf. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte
7. Behandlung von Anfragen und Mitteilungen
8. Verschiedenes
10. Schließung der Sitzung

Die Sitzungsdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Beschlüsse

(1) Die Schulleitung entscheidet nach § 43 NSchG in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand, eine Bildungsgangs- oder Fachgruppe zuständig ist. Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung eines der in Satz 1 genannten Gremien nicht eingeholt werden kann, und sie/er unterrichtet hiervon das Gremium unverzüglich.

(2) Die Schulleitung hat nach § 43 NSchG innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss eines schulischen Gremiums

- a. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
- b. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
- c. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
- d. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

Über die Angelegenheit hat das schulische Gremium in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält die Konferenz, der Schulvorstand, die Bildungsgangs- oder Fachgruppe oder das Stabsteam den Beschluss aufrecht, so holt die/der Schulleiter/in die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung eingeholt werden. Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung. Dies gilt für alle Entscheidungen, die Leitung übertragen worden sind, entsprechend.

(2) Schulische Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder im Verhinderungsfalle von stimmberechtigten Mitgliedern, deren Stellvertreter/innen anwesend sind.

(3) Ist das ordnungsgemäß einberufene schulische Gremium nicht beschlussfähig oder muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen werden, so beruft die Leitung zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb von spätestens 14 Werktagen nach der abgebrochenen Sitzung zu einer weiteren Sitzung ein.

(4) Beschlussempfehlungen der Ausschüsse sind vor der Beratung und der Beschlussfassung im Wortlaut zu verlesen. Der Leitung sollte rechtzeitig vor der Sitzung des schulischen Gremiums der Beschlusstext schriftlich vorliegen.

- (5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (6) Nach § 36 NSchG beschließen die schulischen Gremien mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen¹⁰, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist¹¹. Bei Entscheidungen über
- Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
 - Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
 - allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und
 - Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG)
- dürfen sich nur Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler/innen der Stimme enthalten.¹²
- (7) Im Schulvorstand entscheidet die Schulleitung bei Stimmgleichheit (§ 38 b NSchG).
- (8) Die erweiterte Schulleitung sowie die Bildungsgangs- und Fachgruppen und Stabteams entscheiden konsensual (vgl. Schulverfassung).
- (9) Nach § 36 NSchG ist ein Konferenzbeschluss auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreter/innen bestellt sind, als Sitze in dieser Konferenz zur Verfügung stehen.

¹⁰ Das bedeutet, dass ein Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt ist. Vgl. Schulverfassung

¹¹ Ausnahme: Bei Entscheidungen über Versetzungen und Schulabschlüsse gilt jedoch nach Erlass des MK bei Stimmgleichheit ein Antrag auf Versetzung oder Erteilung eines Abschlusses als angenommen. Siehe: Bräth, Peter [u. a.]: Niedersächsisches Schulgesetz. Kommentar, 8., akt. und überarb. Auflage, Köln, 2014, S. 192.

¹² Bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die für die Schüler/innen von besonderer Wichtigkeit sind, etwa Versetzungen, Abschlüsse oder auch Ordnungsmaßnahmen, gestattet das NSchG den Lehrkräften keine Stimmenthaltung. Bei der Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme müssen also auch die Lehrkräfte mit Ja oder Nein stimmen, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler nicht selbst unterrichten. Siehe: Bräth, Peter [u. a.]: Niedersächsisches Schulgesetz. Kommentar, 8., akt. und überarb. Auflage, Köln, 2014, S. 192.

§ 10 Sitzungsordnung

- (1) Die Leitung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Leitung kann Teilnehmer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten, von der Sitzung ausschließen.
- (3) Die Leitung kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 11 Protokoll

- (1) Das Protokoll wird von den Mitgliedern des schulischen Gremiums nach dokumentierter Verabredung geführt.
- (2) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält:
 1. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. eine Liste der Anwesenden und Gäste (Anwesenheitsliste),
 3. die beschlossene Tagesordnung,
 4. die gefassten Beschlüsse bzw. Empfehlungen im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis,
 5. die Ergebnisse der Diskussionen, sofern kein Beschluss bzw. keine Empfehlung gefasst wurde.
- (3) Der Protokollentwurf ist der Sitzungsleitung bis spätestens zehn Schultage nach der Sitzung sowie der Schul- und zuständigen Abteilungsleitung und den Mitgliedern¹³ bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten und im entsprechenden BSCW-Unterordner abzulegen.
- (4) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Ausschüsse/Beiräte

Schulische Gremien können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und Stellungnahmen Ausschüsse einrichten, die sachkundige Gäste zu ihren Sitzungen hinzuziehen können. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

¹³ D. h., dass zwar alle im Bereich tätigen Lehrkräfte (die unterrichtlich eingesetzten) das Protokoll erhalten, aber nur die Kernteammitglieder verpflichtet sind, an den Sitzungen teilzunehmen und gemäß § 35 a NSchG an der Sicherung und Entwicklung von Qualität im Team mitzuwirken.

§ 13 Geltung der Konferenzordnung

- (1) Diese Konferenzordnung tritt sofort in Kraft.
- (2) Schulische Gremien können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss von der Konferenzordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen der Konferenzordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz.

Goslar, 20. März 2017